

betriebe — mit Ausnahme der örtlichen Versorgungsbereiche — sowie die ausschließlich industriell produzierenden PGH werden beigeordnet. Die Wirtschaftsräte der Bezirke werden aus den Räten der Bezirke herausgelöst.

Die örtlichen Versorgungsbetriebe, das Handwerk — mit Ausnahme der ausschließlich industriell produzierenden PGH — und die kommunale Wirtschaft sind aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke auszugliedern. Sie unterstehen den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

Dem Charakter der Produktion des Bezirkes entsprechend ist ein geeignetes System für die Anleitung der bezirksgeleiteten Betriebe zu entwickeln. Bestimmt durch volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Produktionsstruktur sind erste Vorschläge zur schrittweisen Bildung von Kombinat in der volkseigenen bezirksgeleiteten Industrie zu erarbeiten. Das System der Leitbetriebe ist auszuweiten.

Maßstab für die Lösung dieser Aufgaben ist der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens. Für die Durchführung sind die Räte der Bezirke voll verantwortlich. Sie legen fest und stimmen mit dem Volkswirtschaftsrat sowie dem Ministerium der Finanzen ab, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Etappen

- die ZuoAlnung der kreisgeleiteten Betriebe zu den Wirtschaftsräten erfolgt,
- die Industrieabteilungen bei den Wirtschaftsräten gebildet werden,
- der Wirtschaftsrat aus dem Rat des Bezirkes herausgelöst wird.

g) Das Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten. Es arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Es organisiert seine Tätigkeit auf der Basis des Volkswirtschaftsplanes. Es erarbeitet die Entwürfe für den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und den Valutaplan auf der Grundlage des Perspektivplanes der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der vom Ministerrat bestätigten ökonomischen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft. Es prüft die von den Leitern der zentralen Organe und den Räten der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich ausgearbeiteten Planvorschläge und führt die Gesamtbilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditplans und der Valuten in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan durch.

Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, der Durchführung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes sowie bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Finanzwirtschaft hat das Ministerium der Finanzen die Aufgabe, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus voll auszunutzen, so daß über die Finanzen die Erhöhung der Produktion, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und, der Qualität der Produktion sowie die Senkung der Selbstkosten gefördert werden.

Das Ministerium der Finanzen hat die Aufgabe, die aus den Finanzbeziehungen in der Volkswirtschaft und der operativen Kontrolle erkennbaren volkswirtschaftlichen Gesamtprobleme zu erarbeiten und auf diese Weise die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die dafür verantwortlichen Organe zu unterstützen.

Das Ministerium der Finanzen beurteilt die ausgearbeiteten Jahrespläne der WB und gibt an die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates seine Stellungnahme ab.

Mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ändern sich die Funktionen des Staatshaushaltes, die Aufgaben und die Stellung des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane.

Durch die Entwicklung der WB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden die zur Zeit bestehenden direkten Beziehungen, die die rd. 1700 zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe über 220 Finanzabteilungen der Räte der Kreise zum Staatshaushalt haben, nicht mehr erforderlich und durch direkte Beziehungen zwischen den 82 Vereinigungen Volkseigener Betriebe und dem Staatshaushalt ersetzt.

Auf der anderen Seite werden direkte Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und ihrer WB hergestellt, die darin bestehen, daß die Betriebe denjenigen Teil ihrer Gewinne an die WB abführen, der nicht für die Finanzierung ihrer planmäßigen erweiterten Reproduktion vorgesehen ist. Dabei erhalten die WB das Recht, im Rahmen des Planes anderen Betrieben, in denen die planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinne für die vorgesehene Erweiterung der Produktion nicht ausreichen, Mittel zuzuführen. Damit übernehmen die WB Funktionen, die bisher der Staatshaushalt direkt ausgeübt hat.

In Zukunft führen die WB Gewinne, Umlaufmittel und Amortisationen, die nicht für die planmäßige Finanzierung der WB und ihrer Betriebe bestimmt sind, sowie — nach ihrer Einführung — die Produktionsfondsabgabe an den Staatshaushalt ab. Sie erhalten Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen, Umlaufmittel und andere finanzielle Bedürfnisse, soweit sie planmäßig nicht durch eigene Gewinne gedeckt werden können.

Damit erhöht sich die Qualität des Staatshaushaltsplanes als Instrument für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und als Kontrollinstrument für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Das Ministerium der Finanzen muß durch seine Leitungstätigkeit sichern, daß die Finanzorgane durch eine gründliche Analyse der Finanzbeziehungen und der Ergebnisse der operativen Kontrolle Vorschläge zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes ausarbeiten und den wirtschaftsleitenden Organen übergeben. Das Ministerium der Finanzen und die übrigen Finanzorgane müssen Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur, für die Beseitigung von Doppelarbeit und für die Reduzierung der Ausgaben für den Unterhalt des Leitungs- und Verwaltungsapparates ausarbeiten und den leitenden Organen unterbreiten. Die Einhaltung der Stellen-